

Projekt

Patientenbeistandschaft

VBV übernimmt Vollmacht in der Patientenverfügung

I. Problemlage

Es wenden sich immer wieder Menschen an den VBV, die keine Angehörigen haben und niemand wissen, den sie als Vertrauensperson in ihrer Patientenverfügung einsetzen können. Die Frage der Bevollmächtigung wurde in der Vergangenheit so gelöst, dass bei der Patientenverfügung Mitarbeiter des VBV in der Vollmacht eingesetzt werden konnten. Dies war die einzige Ausnahme vom Grundsatz, dass Mitarbeiter keine Vorsorgevollmachten übernehmen.

Nachdem 2014 eine langjährige Mitarbeiterin ausgeschieden ist, die in einigen Fällen in der Vollmacht genannt wurde, mussten wir unseren Mitgliedern empfehlen eine andere Regelung zu treffen.

Nachteil der bisherigen Praxis war, dass die Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten nur flüchtig bekannt sind. Zwar wird bei VIA ein „Sozialdatenblatt“ ausgefüllt – aber Details zur Patientenverfügung sind dort nicht enthalten.

II. Problemlösungen

In der Patientenverfügung wird künftig der Verein benannt. Der Verein ist eine juristische Person (e.V.) und wird vom Vorstand vertreten. Der Verein macht von der Ermächtigung in Ziff. 8 der Patientenverfügung Gebrauch (Erteilung einer Untervollmacht) und bevollmächtigt Mitarbeiter des VBV, die besonders geschult werden (Patientenbeistand). So ist gewährleistet, dass bei Ausscheiden und Neueinstellung von Mitarbeitern nicht mehr die Patientenverfügungen geändert werden müssen, sondern nur die Untervollmacht des Vereins.

III. Mehr Informationen über die Einstellung der Verfügenden.

Zusätzlich zur Patientenverfügung wird eine Anlage „Patientenbeistandschaft“ (Fragenkatalog von Gian Domenico Borasio) ausgefüllt, die es dem VBV-Mitarbeiter erleichtern soll, die Entscheidungen auf Grund der Patientenverfügung durchzusetzen.

In Zweifelsfällen nehmen die Mitarbeiter auch Kontakt zu der Ethikkommission des Krankenhauses auf. Die betreffenden Mitarbeiter werden speziell geschult, erhalten Supervision und nehmen an Fachtagungen zu den Themen „Patientenverfügung“, „Sterbebegleitung“ und „Betreuung“ teil.

Stand: 26.6.2023